

gung der Tiergruppe zu ermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann das Lebendgewicht geschätzt werden.

5.9 Kreuzungen von Fleischerassen mit Milchrasen sind wie Braunvieh zu bewerten.

Kreuzungen von Fleischerassen untereinander sind wie Fleckvieh zu bewerten.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Tierseuchenkasse
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 21/2018 S. 497

—
**Allgemeine Pachtbedingungen
für die Domänen des Landes Niedersachsen (APB 2006)
und Allgemeine Pachtbedingungen
für landeseigene Einzelgrundstücke
im Geschäftsbereich des ML (APB-Streubesitz 2006)**

RdErl. d. ML v. 30. 5. 2018 — 407-27023-21 —

— **VORIS 78810** —

Bezug: RdErl. v. 12. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 1063)
— **VORIS 78810** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2018 wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Internetadresse „www.lgln.niedersachsen.de, dort unter ‚Landeseigentum‘“ durch die Internetadresse „www.arl-lw.niedersachsen.de, dort unter ‚Grundbesitz und Stiftungen‘“, ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Leine-Weser,
Lüneburg, Weser-Ems
Domänenverwaltung
Staatliche Moorverwaltung
Nachrichtlich:
An die
Anstalt Niedersächsische Landesforsten
Klosterkammer Hannover

— Nds. MBl. Nr. 21/2018 S. 502

**K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

**Bekanntmachung der Prüfsatzung
der Prüfstelle für Wasser- und Bodenverbände
beim Wasserverbandstag e. V.
Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt**

Bek. d. MU v. 17. 5. 2018 — 25-6232/12 —

Gemäß § 2 Abs. 5 Nds. AGWVG vom 6. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 118), wird die durch den Ausschuss des Wasserverbandtages e. V. beschlossene und vom Präsidenten unterzeichnete Prüfsatzung der Prüfstelle für Wasser- und Bodenverbände beim Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt vom 1. 5. 2018 in der **Anlage** bekannt gemacht:

— Nds. MBl. Nr. 21/2018 S. 502

**Prüfsatzung der Prüfstelle für Wasser- und Bodenverbände
beim Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen,
Sachsen-Anhalt**

I n h a l t

1. Stellung der Prüfstelle
2. Aufgaben der Prüfstelle
3. Inhalt der Prüfung bei Aufstellung eines Haushaltsplans
4. Prüfung bei Erstellung eines Wirtschaftsplans ohne Beteiligung von Dritprüfern
5. Prüfung bei Erstellung eines Wirtschaftsplans und eines Jahresabschlusses unter Beteiligung von Dritprüfern
6. Verfahren der Prüfung
7. Prüfungsabschluss
8. Kosten der Prüfung
9. Inkrafttreten

1. Stellung der Prüfstelle

Die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. hat gemäß § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 6. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 6. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 118), die Aufgabe, die Haushalts- und Rechnungsführung der niedersächsischen Wasser- und Bodenverbände zu prüfen.

Diese Prüfung ist eine Eigenprüfung der Wasser- und Bodenverbände.

Für Verbände aus anderen Bundesländern als aus Niedersachsen oder mit einem anderen Rechtsstatus kann die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. die Prüfung dieser Verbände ebenfalls durchführen.

Der Leiter der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. ist der Geschäftsführer des Wasserverbandstages.

Er übt die Dienstaufsicht aus und klärt Grundsatzfragen. Er koordiniert die Prüfung und sorgt insbesondere für die Einheitlichkeit und Form der Berichte. Er ist weisungsbefugt und entscheidet in Streitfällen.

Der Vorstand stellt das für die Prüfung erforderliche und geeignete Personal ein. Es wird für entsprechende Qualifizierung gesorgt.

Die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. ist bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (§ 2 Abs. 3 Satz 3 Nds. AGWVG).

2. Aufgaben der Prüfstelle

Für Niedersachsen bestimmen insbesondere die §§ 89, 90, 94 und 95 LHO i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 2 Nds. AGWVG den Inhalt, den Umfang und die Durchführung der Prüfung und damit die Aufgaben der Prüfstelle.

Die Prüfung richtet sich nach der jeweiligen Haushaltsführung der Verbände:

- Erfolgt die Haushaltsführung der Verbände nach den üblichen Regeln der Kameralistik unter Aufstellung eines Haushaltsplans, richtet sich die Prüfung nach den Regeln unter nachfolgender Nummer 3.
- Erfolgt die Haushaltsführung nicht kameral, weil dies nicht zweckmäßig ist, sondern gemäß § 110 LHO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung unter Aufstellung eines Wirtschaftsplans, gelten die Regeln unter nachfolgender Nummer 4.
- Erfolgt die Haushaltsführung bei einem Verband, der Aufgaben nach § 2 Nr. 9 oder Nr. 11 WVG wahrnimmt, nach den Regelungen des § 110 Satz 2 LHO unter Aufstellung eines Wirtschaftsplans und ist mit Zustimmung der Prüfstelle eine Wirtschaftsprüferin, ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt, so richtet sich die Prüfung nach nachfolgender Nummer 5.

Gemäß § 90 LHO i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 2 Nds. AGWVG erstreckt sich die Prüfung auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung und der Nachweis über das

Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind,

3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann, insbesondere ob Einrichtungen unterhalten oder Stellen aufrechterhalten werden, die eingeschränkt oder erspart werden könnten.

Für diese Zwecke können Daten als Indikatoren für die Wirtschaftlichkeit der Arbeitsweise von Wasser- und Bodenverbänden erfasst und im Rahmen von vergleichenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen von Verbänden untereinander aufbereitet und verarbeitet werden.

Im Rahmen der Prüfung der niedersächsischen Unterhaltungsverbände werden darüber hinaus gleichzeitig die Daten für die Zuschussgewährung gemäß § 66 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und zur Ermittlung des Kostenbeitrages gemäß § 67 NWG erhoben. Diese Daten werden aufbereitet und der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt. Für die niedersächsischen Unterhaltungsverbände wird eine Statistik geführt, die sich auf mittlere Verwaltungs- bzw. Unterhaltungskosten bezieht.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz sind einzuhalten.

3. Inhalt der Prüfung bei Aufstellung eines Haushaltsplans

Gemäß § 105 der Niedersächsischen Landshaushaltsordnung (LHO) gelten für die Wasser- und Bodenverbände die §§ 106 bis 110 LHO unmittelbar und die §§ 1 bis 87 LHO entsprechend, wobei nach § 2 Abs. 1 Nds. AGWVG die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht anzuwenden sind.

Der Umfang der Prüfung liegt gemäß 89 LHO i. V. m. § 2 Abs. 3 Nr. 2 Nds. AGWVG im pflichtgemäßem Ermessen der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. Die Prüfung kann auch stichprobenartig erfolgen.

Der Inhalt der Prüfung ergibt sich aus § 90 LHO i. V. m. § 2 Abs. 3 Nr. 2 Nds. AGWVG (s. o. Nummer 2). Er wird nachfolgend näher beschrieben.

3.1 Einhaltung von Haushaltsplan, haushaltsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen

Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob das finanzwirtschaftliche Handeln des Verbandes dem geltenden Haushaltsplan, den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den allgemeinen Grundsätzen des Haushaltsrechts sowie der Beschlusslage der Verbandsorgane entspricht.

Die Prüfung der Haushaltsrechnung umfasst insbesondere die Feststellung, ob

- die Anordnungsbeträge innerhalb der Ansätze des Haushaltsplans liegen,
- der Haushaltsplan im Wesentlichen eingehalten und notwendige Nachträge aufgestellt wurden und
- die ordnungsgemäße Einziehung aller angeordneten Einnahmen vorschriftsmäßig verfolgt wurde.

Die Prüfung umfasst daneben die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns, das sich in den Rechnungsbelegen widerspiegelt.

Die sachliche Prüfung umfasst daher insbesondere die Feststellung, ob

- die Gehälter, Vergütungen und Löhne nach den gesetzlichen und tariflichen Vorschriften, den Arbeitsverträgen und Beschlüssen der Verbandsorgane richtig berechnet sind,
- bei der Festsetzung und Veranlagung der Beiträge und sonstigen Forderungen sowie bei der Anordnung von Zahlungen nach den Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Beschlüssen der Verbandsorgane verfahren wurde,
- bei der Vergabe von Aufträgen die Vergabevorschriften beachtet wurden,
- zulässige Ersatzansprüche geltend gemacht wurden,
- die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben der in der Anordnung vorgesehenen Haushaltsstelle und den rechtlichen Vorschriften entspricht,
- die Erhebung der Beiträge mit dem gebotenen Nachdruck und auf sparsame Weise betrieben worden ist, insbesondere ob bei der Stundung, Niederschlagung und beim Erlass

von Beiträgen und sonstigen Forderungen vorschriftsmäßig verfahren und die Einleitung und die Durchführung möglicher Vollstreckungsmaßnahmen rechtzeitig veranlasst wurde,

- die Auszahlungen ordnungsgemäß und termingerecht geleistet und in vorgeschriebener Weise in den Kassenunterlagen belegt sind.

Die Richtigkeit aller Feststellungen kann in angemessenem Umfang durch Ortsbesichtigungen und sonstige Bestandsaufnahmen festgestellt werden.

3.2 Prüfung der Belege und Begründungen für Einnahmen und Ausgaben

Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die Unterlagen, mit denen Rechnung gelegt wird, vollständig und in der vorgeschriebenen Form vorliegen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, ob die Einnahmen und Ausgaben ausreichend begründet, ordnungsgemäß belegt und gebucht sind, ferner, ob die Buchungen mit den Belegen übereinstimmen und die Zahlungshinweise vollständig sind.

Die Rechnungsbelege sollten grundsätzlich in Stichproben geprüft werden. Die Anzahl der Stichproben muss so bemessen sein, dass der zu prüfende Sachverhalt zutreffend beurteilt werden kann.

Die Belege sind insbesondere darauf zu prüfen, ob

- die Anweisungen vorschriftsmäßig aufgestellt und von einem Anordnungsberechtigten eigenhändig unterzeichnet oder entsprechend digital signiert sind,
- die Angaben genügen, um die Person des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten, den Gegenstand und Grund der Zahlung, die zu empfangende bzw. zu zahlende Summe, die Haushaltsstelle unter der die Verbuchung vorzunehmen war, die Zulässigkeit der Verbuchung bei dieser Haushaltsstelle und die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Rechnungsjahr klar zu erkennen,
- der angewiesene Betrag mit den Unterlagen übereinstimmt und
- Änderungen in den Kassenanweisungen durch einen Anordnungsbefugten bescheinigt sind,
- die zugeordneten Auszahlungen mit den Rechnungen, Lieferscheinen, Stundennachweisen, Plänen, Kostenanschlägen, Angeboten, Preisvereinbarungen usw. übereinstimmen.

3.3 Prüfung der Haushaltsrechnung und des Nachweises über Vermögen und Schulden

Es ist grundsätzlich festzustellen, ob die Jahresrechnung richtig aufgestellt ist (vgl. § 109 Abs. 1 und 2 Satz 1 LHO i. V. m. § 2 Abs. 1 Nds. AGWVG). Dies schließt die Prüfung ein, ob

- die Rechnungsabgrenzung ordnungsgemäß erfolgt ist,
- der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird, insbesondere die Einnahmen und die Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet und Verwahrgelder und Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind,
- die am Jahresschluss verbliebenen Einnahmereste der Höhe nach begründet und zulässig sind,
- die Bücher ordnungsgemäß geführt werden.

Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die der Rechnungslegung dienenden Bücher und sonstigen Nachweise richtig sind.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die zugrunde liegenden Zusammenstellungen und sonstigen Unterlagen im Einzelnen und insgesamt richtig sind.

Die Prüfung kann eingeschränkt werden, soweit das Zahlenwerk und die Berechnungen bereits erkennbar einer besonderen rechnerischen Prüfung durch eine verwaltungsinterne Kontrolleinrichtung unterzogen sind.

Von einer rechnerischen Prüfung kann abgesehen werden, soweit

- in einem von einer geeigneten Stelle (z. B. die Prüfstelle) freigegebenen automatisierten Verfahren Kassenanordnungen oder deren Unterlagen erstellt, Berechnungen vorgenommen oder Bücher geführt worden sind,
- die Verwaltung ihrerseits von einer rechnerischen Feststellung absehen durfte, weil Unterlagen zu Kassenanordnungen von Stellen außerhalb der Verwaltung in einem automatisierten Verfahren erstellt worden sind.

Durch die Prüfung des Vermögens und der Schulden soll festgestellt werden, ob alle Vermögenswerte erfasst, bewertet und ob alle Veränderungen im Laufe des Rechnungsjahres richtig nachgewiesen sind. Außerdem ist festzustellen, ob

- sich der Wert des Vermögens im Lauf des Rechnungsjahres erhöht oder ob er abgenommen hat,
- die erforderlichen Unterlagen für Kredite, Darlehen, Mieten oder Leasing vollständig vorhanden sind und deren Zweckbestimmung und Zahlungs-/Tilgungspläne eingehalten werden.

3.4 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Einsparmöglichkeiten

Inwieweit die Geschäfte nach Art und Umfang erforderlich und angemessen waren, wird auf der Grundlage der gesetzlichen, insbesondere der wasserverbandsrechtlichen Bestimmungen, anhand der Satzung des Verbandes, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung/des Ausschusses und des Vorstandes des Verbandes, der Schauergebnisse sowie deren Ausführung durch den Vorstand und die Geschäftsführung geprüft.

Unter Verwertung der Ergebnisse der Belegprüfung, des Stellenplans und eines Organisationsschemas (falls vorhanden) des Verbandes ist die gesamte Haushaltsführung aufgrund der in der Jahresrechnung/im Jahresabschluss ausgewiesenen Abschlusszahlen einer zusammenfassenden Prüfung auf ihre Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu unterziehen.

Hierzu gehören insbesondere die Feststellungen, ob

- keine Einrichtungen oder Stellen aufrechterhalten oder sonstigen Mittel verausgabt worden sind, die ohne Gefährdung des Verbandsunternehmens eingeschränkt oder ganz eingespart werden können,
- das Verbandsunternehmen einfacher, zweckmäßiger und wirtschaftlicher gestaltet und welche Aufgaben ohne Nachteile für die Verbandsmitglieder aufgegeben oder eingeschränkt werden können,
- wirtschaftliche und/oder organisatorische Vor- und/oder Nachteile mit den Regiearbeiten verbunden waren,
- bei welchen Aufgaben der Nutzen in einem Missverhältnis zum Aufwand gestanden hat und welche Hindernisse räumlicher oder organisatorischer Art einen Abbau oder eine zweckmäßige Vereinfachung der Verbandsführung und Aufgabenerfüllung verhindern,
- bei fachtechnischen Entscheidungen gegebenenfalls die zuständigen Fachbehörden gehört oder deren Zustimmung eingeholt wurden,
- die sich aus dem Verbandsunternehmen ergebenden Betriebs- und Haftungsrisiken durch entsprechende Versicherungen gedeckt sind.

3.5 Prüfung der Verwendung von Fördermitteln

Die Verwendung der Zuwendungen nach § 66 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in seiner jeweils gültigen Fassung ist zu prüfen und die Ergebnisse sind an die jeweils zuständige Behörde zu übermitteln. Die jeweils gültigen Erlasse sind zu beachten.

Auf § 94 Abs. 2 LHO, Hinzuziehung von Sachverständigen, wird insbesondere in Bezug auf Vergaberecht und europäische Förderrichtlinien hingewiesen.

3.6 Ermittlung der Daten nach § 67 NWG

Die Prüfstelle ermittelt die Daten nach § 67 NWG und leitet diese an die jeweils zuständige Behörde weiter. Die jeweils gültigen Erlasse sind zu beachten.

4. Prüfung bei Erstellung eines Wirtschaftsplans ohne Beteiligung von Drittprüfern

4.1 Die Prüfstelle prüft gemäß §§ 89, 90, 94 und 95 LHO des Landes Niedersachsen i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 2 Nds. AGWVG.

Es gelten die Nummern 3.1 bis 3.4 entsprechend.

4.2 Die Prüfstelle prüft insbesondere, ob

- die Anordnungsbeträge innerhalb der Ansätze des Wirtschaftsplans liegen,
- der Wirtschaftsplang im Wesentlichen eingehalten und notwendige Nachträge aufgestellt wurden,
- die ordnungsgemäße Einziehung aller angeordneten Einnahmen vorschriftsmäßig verfolgt wurde,
- Abweichungen nachvollziehbar begründet sind bzw. begründet werden können,
- die Ist-Darstellung nach dem Ende des Wirtschaftsjahres richtig ist.

Die Prüfstelle prüft insbesondere Schwerpunkte, die sich aus besonderen Sachverhalten im jeweiligen Wirtschaftsjahr für den Verband ergeben haben. Auf § 94 Abs. 2 LHO wird Bezug genommen.

4.3 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind einmal jährlich zu prüfen.

Die Prüfung richtet sich nach den entsprechenden Regelungen der LHO und des HGB sowie nach Anlage 1.

4.4 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie von Einsparungsmöglichkeiten

Unter Verwertung der Ergebnisse der Prüfung, des Stellenplans und eines Organisationsschemas (Organigramm) des Verbandes ist die wirtschaftliche Tätigkeit einer zusammenfassenden Prüfung auf ihre Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auf der Grundlage der bestehenden Verbandsaufgaben zu unterziehen.

Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist es erforderlich, verschiedene Indikatoren zu erheben, fortzuschreiben und im Rahmen von Vergleichsdarstellungen zu verwenden.

Im Übrigen gilt 3.4 entsprechend.

5. Prüfung bei Erstellung eines Wirtschaftsplans und eines Jahresabschlusses unter Beteiligung von Drittprüfern

Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze. Es wird festgestellt, ob die zur Haushaltsrechnung gehörenden Einnahmen und Ausgaben vollständig erfasst und verrechnet wurden.

5.1 Aufgabenverteilung

Erfolgt die Haushaltsführung bei einem Verband, der Aufgaben nach § 2 Nr. 9 oder/und Nr. 11 WVG wahrnimmt, nach den Regelungen des § 110 Satz 2 LHO unter Aufstellung eines Wirtschaftsplans und ist mit Zustimmung der Prüfstelle eine Wirtschaftsprüferin, ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder anderer Dritter mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt, so gilt Folgendes:

Für die Durchführung der Prüfung und für die Berichterstattung gelten die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes, des Nds. AGWVG, der LHO i. V. m. den §§ 316 ff. HGB sowie die IDW-Prüfungsstandards und — auch im Verhältnis zu Dritten — die allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach den jeweils geltenden Regelungen.

5.1.1 Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer umfasst folgende Gegenstände:

- a) Jahresabschluss und Lagebericht
 - Die Feststellung, inwieweit der Wirtschaftsplang eingehalten wurde.
 - Die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse (Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität, der Rentabilität).
- b) Buchführung und ob die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und ob die Nachweise über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind.

Die Prüfung nach a) und b) entspricht weitgehend der Prüfung nach § 90 Nrn. 1 und 2 LHO. Die Aufgabenstellung der Prüfstelle nach Nummer 5.1.2 bleibt daneben bestehen.

- c) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung auf Grundlage der Anlage 1, insbesondere mit folgenden Schwerpunkten:
 - Vorhandensein, Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (Funktionstrennungen; Dienst-anweisungen; systemintegrierte Kontrollen; interne Revision u. ä.).
 - Einkaufszyklus (u. a. Vergabewesen und Eingangsrechnungskontrolle).
 - Verkaufszyklus (u. a. Festsetzung der Beiträge und Gebühren/Entgelte, Zählerwesen).
 - Finanzbuchhaltung und Zahlungsverkehr (u. a. Vier-Augen-Prinzip; IT-Zugriffsbeschränkungen).
 - Anlagenbuchhaltung (u. a. richtige Erfassung von Zu- und Abgängen, Abschreibungen und Umbuchungen, Einhaltung von Fördermittelbestimmungen).
 - Personalbuchhaltung (u. a. Abrechnung der Personalvergütungen).
 - Die Feststellung der Ursachen eines Jahresfehlbetrages.

- d) Die Feststellung, ob der Verband wirtschaftlich geführt wird. Erarbeitung von Vorschlägen zur Optimierung der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

5.1.2 Die Prüfung nach § 90 Nrn. 3 und 4 LHO verbleibt bei der Prüfstelle. Sie kann im Rahmen ihres Ermessens den verbleibenden eigenen Prüfungsaufwand einschränken, wenn der Verband den Wirtschaftsprüfer mit über die Jahresabschlussprüfung hinausgehenden Punkten nach § 90 Nrn. 3 und 4 LHO beauftragt.

Bei der Prüfung können Schwerpunkte festgelegt werden.

Die Prüfstelle kann dabei Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung übernehmen (§ 94 Abs. 2 LHO). Sie prüft in der Regel mit eigenem Personal folgende Punkte

- ob bei der Wirtschaftsführung des Verbandes die geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden,
- ob die Gründe für etwaige Abweichungen vom Wirtschaftsplan nachvollziehbar sind.

Der Prüfstelle sind auf Verlangen weitere Auskünfte und Erläuterungen zur Prüfung bzw. dem Prüfungsbericht zu geben. Über besondere Vorkommnisse ist unaufgefordert vorab zu berichten.

5.2 Verfahren zur Beauftragung eines Dritten

Der Verband stellt nach Beschluss des Vorstandes bei der Prüfstelle beim Wasserverbandstag für das jeweilige zu prüfende Wirtschaftsjahr den Antrag auf Zulassung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bis zum 30. September des Jahres vor dem Jahr der Prüfung zu stellen.

Er fügt den Entwurf des Auftrages an den Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei.

Die Prüfstelle prüft, ob dieser Auftragsentwurf den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben dieser Prüfsatzung, insbesondere der Nummer 5.1.1, entspricht. Das Ergebnis wird dem Verband entsprechend mitgeteilt.

Die Prüfstelle regt den regelmäßigen Wechsel des Wirtschaftsprüfers an.

6. Verfahren der Prüfung

Die Organisationsentscheidungen obliegen der Leitung der Prüfstelle. Die Festlegung des Prüfzeitpunktes soll vor Beginn des Prüfjahres erfolgen.

Die Prüfstelle bestimmt den Umfang der Prüfung; sie kann sich auf Stichproben beschränken.

Die Prüfung soll grundsätzlich vor Ort beim zu prüfenden Verband stattfinden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich (z. B. Vorlageprüfung).

Sie kann mehrere Verbände gleichzeitig in die Prüfung einbeziehen.

6.1 Mitwirkungspflicht

Der Verband hat die Prüfstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Er hat insbesondere alle erbetenen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Belege, Akten und Urkunden zu gewähren, sowie Erhebungen an Ort und Stelle zu dulden. Er soll dem Prüfer eine zügige Prüfung durch ordnungsgemäße Unterlagen ermöglichen.

6.2 EDV-Einsatz

Lässt der Verband die Arbeitsvorgänge mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung oder in anderer Weise durch Dritte wahrnehmen, kann die Prüfstelle dort die erforderlichen Erhebungen anstellen; Nummer 6.1 gilt entsprechend.

6.3 Zeitplan der Prüfung

Alle zu prüfenden Verbände unterliegen einem von der Prüfstelle festgelegten Prüfrhythmus, der auf den zur Prüfung einzusetzenden Personalbestand der Prüfstelle, auf das Haushaltsvolumen der zu prüfenden Verbände und die letztmalig durchgeführte Prüfung der Verbände abgestimmt ist.

Der Leiter der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. hat jeweils vor Beginn des Haushalts-/Wirtschaftsjahres in Abstimmung mit den Prüfern für den Einsatz der Prüfer einen Prüf- und Zeitplan zu erstellen, der alle für das Rechnungsjahr durchzuführenden Prüfungen enthält.

Unvorhergesehene zeitliche oder sachlich notwendige Veränderungen sind individuell zu lösen.

Die auf den einzelnen Prüfer entfallenden Prüfungen werden ihm vor Beginn des Haushalts-/Wirtschaftsjahres in Form des Prüfauftrages mitgeteilt.

Der Beginn der Prüfung ist grundsätzlich vom Prüfer mit dem Verband abzustimmen. Die Prüfung ist möglichst ohne Unterbrechung zügig abzuwickeln.

6.4 Rechte und Pflichten der Prüfer

Die Prüfer haben die Prüfungsgeschäfte rechtzeitig und mit der gebotenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchzuführen und ihre Feststellungen und Ergebnisse nach bestem Wissen und Gewissen niederzulegen und auszuwerten. Die Prüfer sind verpflichtet, beim Verdacht von finanziellen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten beim zu prüfenden Verband dies sofort dem Leiter der Prüfstelle anzuzeigen.

Der Leiter der Prüfstelle informiert das zuständige Verbandsorgan und bei einem schwerwiegenden Rechtsverstoß die Aufsichtsbehörde.

6.5 Prüfungszeichen

Die Prüfer haben alle Prüfungszeichen und -vermerke auf Belegen, in Kassenbüchern, Beitragslisten, Bestandsverzeichnissen usw. mit grüner dokumentenechter Tinte vorzunehmen. Interne Überprüfungen der Unterlagen in den Verbänden sollten aus diesem Grunde nicht mit grüner Schrift erfolgen.

7. Prüfungsabschluss

7.1 Abschlussgespräch zum Prüfungsergebnis

Nach Abschluss der Prüfungsfeststellungen soll durch den/ die Prüfer im geprüften Verband ein Abschlussgespräch mit dem Verbandsvorsteher (oder einem Stellvertreter) und dem Geschäftsführer über die wesentlichen Inhalte der Prüfung durchgeführt werden.

Der Leiter der Prüfstelle kann bei Bedarf daran teilnehmen. Weitere Personen und/oder Behörden können nach Ermessen des Verbandes oder der Prüfstelle beteiligt werden.

7.2 Grundsätze zum Prüfungsbericht

Über alle Prüfungen sind schriftliche Prüfungsberichte zu fertigen. Die Prüfungsberichte sind von einem an der Prüfung beteiligten Prüfer und dem Leiter der Prüfstelle zu unterschreiben.

Der Prüfungsbericht umfasst insbesondere die besonderen Hinweise an die Verbandsversammlung sowohl im Bericht des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als auch im Bericht der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V.

Durch diese Unterschrift ist der Abschluss des Prüfverfahrens erfolgt.

Der Prüfungsbericht wird dem geprüften Verband in zweifacher Ausfertigung zugestellt.

Der Leiter der Prüfstelle entscheidet, ob der Prüfungsbericht auch der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gegeben wird.

Hinweise, Vorschläge, Rügen sowie sonstige Anmerkungen sind nachvollziehbar zu begründen.

7.3 Abschluss bei Prüfungen gemäß Nummer 5

Bei einer Prüfung gemäß Nummer 5 leitet der Beauftragte den Prüfungsbericht der Prüfstelle zu (§ 2 Abs. 4 Satz 3 Nds. AGWVG). Die Prüfstelle betrachtet die Plausibilität des Prüfungsberichtes und beurteilt, ob zu einzelnen Punkten eine ergänzende oder vertiefende Prüfung, ggf. im Folgejahr, angezeigt ist.

Soweit gemäß Nummer 5.1.2 eine ergänzende eigene Prüfung der Prüfstelle erfolgt ist, wird das Ergebnis im Rahmen der ergänzenden Bemerkungen niedergelegt.

8. Kosten der Prüfung

Gemäß § 2 Abs. 3 Nds. AGWVG erhebt der Wasserverbandstag e. V. für seine Prüfungen ein kostendeckendes Entgelt. Eine Rechnung wird den geprüften Verbänden von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. jeweils zusammen mit dem Prüfungsbericht zugestellt.

Die Rechnung ist an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. zu bezahlen.

Das Fälligkeitsdatum für den Zahlungseingang bei der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. ist 14 Tage nach Erhalt der Prüfrechnung.

Im Verlauf der Prüfung vor Ort können von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. Abschlagszahlungen vom geprüften Verband angefordert werden.

Die Höhe des Entgeltes wird in einer Prüfungs-Entgeltordnung gemäß Anlage 2 geregelt.

Auf die berechnete Summe der Prüfung wird der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Umsatzsteuersatz aufgeschlagen.

Die einzelnen Rechnungspositionen werden in der Rechnung ausgewiesen.

9. Inkrafttreten

Diese Prüfsatzung tritt am 1. 5. 2018 in Kraft.

Anlagen (Bestandteil der Prüfungssatzung):

Anlage 1 — Fragenkatalog in Anlehnung an IDW PS 720

Anlage 2 — Prüfungs-Entgeltordnung

Anlage 1

Fragen zur Prüfung analog § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), angelehnt an IDW PS 720

Zur Prüfung analog § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Leitung eines Verbandes anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Verbandsorganen und Geschäftsführung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses sowie des Vorstandes zur Organisation für die Geschäftsführung sowie ggf. zur Organisation der Leitung des Verbandes (Geschäfts-anweisung)?

Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Verbandes?

- Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?
- Wird die Vergütung bzw. die Entschädigung der Organmitglieder und der Geschäftsführung individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- Gibt es einen den Bedürfnissen des Verbandes entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?
- Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?
- Haben der Vorstand und/oder die Geschäftsführung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?
- Gibt es Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?
- Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- Entspricht das Planungswesen — auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten — den Bedürfnissen des Verbandes?
- Werden Planabweichungen systematisch untersucht?
- Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Verbandes?
- Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?
- Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

- Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?
- Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem

- Haben der Vorstand und die Geschäftsführung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
- Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- Hat der Vorstand den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?
- Haben der Vorstand und die Geschäftsführung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium der Verbandsverwaltung zur Verfügung gestellt?
- Haben der Vorstand und die Geschäftsführung angemessene Arbeitsanweisungen erteilt?
- Ist die unterjährige Unterrichtung des Vorstandes oder der Geschäftsführung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6:

Interne Revision

- Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- Wie ist die Anbindung der Internen Revision im Unternehmen? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen der Verbandsversammlung/des Verbandsausschusses

- Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung/des Verbandsausschusses/des Vorstandes zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?
- Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt?
- Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?
- Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsord-

nung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Vorstandes oder der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses übereinstimmen?

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preismitteilung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken und Beteiligungen)?
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?
- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Fragenkreis 9:

Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?
- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen, Konkurrenzangebote eingeholt?

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an den Vorstand, die Verbandsversammlung oder den Verbandsausschuss

- a) Wird dem Vorstand/der Verbandsversammlung/dem Verbandsausschuss regelmäßig Bericht erstattet?
- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Verbandes und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?
- c) Wurde der Vorstand/der Verbandsausschuss/die Verbandsversammlung über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?
- d) Zu welchen Themen haben der Vorstand und die Geschäftsführung den Verbandsorganen auf besonderen Wunsch berichtet?
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?
- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Vorstand/dem Verbandsausschuss/der Verbandsversammlung erörtert?
- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder von Vorstand und/oder Geschäftsführung gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Vorstand/dem Verbandsausschuss/der Verbandsversammlung offengelegt worden?

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?
- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Fragenkreis 12:

Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

- b) Wie ist die Finanzlage des Verbandes zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?
- c) In welchem Umfang hat der Verband Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung

Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Fragenkreis 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Verbandes nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?
- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen dem Verband, seinen Beteiligungen bzw. mit den Mitgliedern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?
- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Fragenkreis 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?
- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Verbandes zu verbessern?

Anlage 2

Prüfungs-Entgeltordnung

1. Bemessung im Regelfall

Rechnungsbestandteil	Betrag
Stundensatz	80,00 EUR
Mobilitätspauschale je Verband	61,00 EUR
Verwaltungskosten-Pauschale je Prüfung	25,00 EUR

Auf alle Rechnungsbestandteile entfällt zusätzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

2. Bemessung bei Vorlageprüfung

Für das Prüfungsentgelt von Verbänden, die der sogenannten **Vorlageprüfung** unterliegen, gelten die Regeln gemäß Nummer 1 nicht.

Für diese Verbände gelten ab dem zu prüfenden Haushaltsjahr 2014 gestaffelte Pauschalen, die sich nach der Höhe der jährlichen Gesamteinnahmen des Verbandes richten.

Jährliche Gesamteinnahmen	Pauschale Prüfungsgebühr
bis 1 000,00 EUR	50,00 EUR
bis 2 000,00 EUR	75,00 EUR
bis 3 000,00 EUR	100,00 EUR
bis 4 000,00 EUR	125,00 EUR
über 4 000,00 EUR	150,00 EUR

Zuzüglich Porto.

Die Rechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.